

# Backhaus setzt auf Transparenz

Neuer Ansatz – Ausweitung der Informationsmöglichkeiten zur Lebensmittelhygiene

*Schwerin.* Mecklenburg-Vorpommern setzt bei dem Versuch, lebensmittelrechtliche Transparenz herzustellen, auf „Hygienepunkte“ – ein Modell, das auf einem freiwilligen Engagement der Wirtschaft basiert.

In Mecklenburg-Vorpommern (MV) können sich Verbraucher ab sofort mit Hilfe von „Hygienepunkten“ über den hygienischen Zustand von Lebensmittelbetrieben informieren – vorausgesetzt, das jeweilige Unternehmen ist auskunftsfreudig.

Dieses Modell einer freiwilligen Transparenz bietet laut Till Backhaus (SPD) die Chance, Verbrauchervertrauen zu stärken. „Ich appelliere daher an alle Lebensmittelunternehmen: Gehen Sie offensiv mit Ihrer guten Arbeit um und nutzen Sie dies als Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz“, so Deutschlands dienstältester Agrarminister.

Das Konzept: Seit 2013 haben die Überwachungsbehörden jedem geprüften Betrieb die Ergebnisse ihrer Routinekontrollen offengelegt. Die



FOTO: IMAGO/BILDFUNKMV

geprüften Kriterien – Verhalten, Verlässlichkeit der Eigenkontrolle und Hygienemanagement – wurden dabei mit Punkten zwischen Null und 80 belegt. Eine niedrige Punktzahl steht für die zuverlässige Einhaltung der Rechtsvorgaben, 40 Punkte für den gesetzlichen Mindeststandard. Das so erreichte Ergebnis kann das Unternehmen dem interessierten Kunden mitteilen.

Zahlen zu teilnehmenden Betrieben waren auf Anfrage nicht zu erfahren, doch sei man mit der Dehoga

MV, den verschiedenen Innungen und – über den Einzelhandelsverband Nord – auch mit dem Lebensmittel-einzelhandel im Gespräch.

Die Diskussion über Hygieneampeln und Smiley-Systeme habe gezeigt, dass ein auf Zwang beruhendes System rechtspolitisch derzeit nicht konsensfähig sei und auf Vorbehalte der Wirtschaft treffe, so ein Ministeriumssprecher gegenüber der LZ. „Wir wollen zeigen, dass man das Ganze auch umdrehen und als Marketinginstrument nutzen kann.“ gms/lz 26-15

## Vorreiter:

Deutschlands dienstältester Agrarminister präsentierte vergangene Woche eine neue Transparenzinitiative.

## USA verbieten Transfettsäuren

*Rockville.* Die US-Lebensmittelbehörde FDA will in den kommenden drei Jahren Transfettsäuren (TFS) aus allen Lebensmitteln verbannen; ihre Verwendung ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Die FDA qualifiziert die ungesättigten Fettsäuren als nicht sicher zum Verzehr geeignet und prognostiziert, die Neuregelung werde Herzkrankheiten reduzieren. TFS entstehen bei der Härtung pflanzlicher Öle, sind billig und lange haltbar und werden verwendet, um streichfähige Fette wie Margarine herzustellen. Enthalten sind sie in zahlreichen Fertiggerichten, Desserts oder Tiefkühlpizzen. Seit 2006 müssen US-Hersteller den TFS-Anteil in Lebensmitteln angeben.

Hierzulande sind TFS als gesundheitlich unbedenklich eingestuft und daher zulässig. „Die Lebensmittelwirtschaft arbeitet bereits seit Jahren erfolgreich daran, den Gehalt an TFS aus teilgehärteten Fetten in Lebensmitteln zu reduzieren“, betont der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL). In einem Großteil der Lebensmittel liege der TFS-Gehalt bereits heute bei weniger als 2 Prozent bezogen auf den Fettgehalt. lz 26-15



# Reform kann in die nächste Runde gehen ✈

EU-Agrarminister verabschieden gemeinsamen Standpunkt zur EU-Öko-Verordnung

**Luxemburg.** Die EU-Agrarminister haben sich in einem zweiten Anlauf auf eine gemeinsame Verhandlungsposition zum Bio-Recht geeinigt.

Durch einen am Dienstag erzielten gemeinsamen Standpunkt haben die EU-Agrarminister der Weg freigegeben, bis Jahresende einen Kompromiss mit dem EU-Parlament und der EU-Kommission auszuhandeln. Der Entwurf räumt zentrale Streitpunkte aus.

Beim Thema Rückstände von Pestiziden und anderen unerwünschten Stoffen soll es keine spezifischen Grenzwerte für Bioprodukte geben; hier sollen weiterhin die für alle Lebensmittel geltenden angelegt wer-

den. Die Bundesregierung hatte befürchtet, besonders strenge Grenzwerte könnten die Wachstumsbranche ausbremsen.

Staaten wie Italien und Belgien, die über freiwillige Grenzwerte verfügen, dürfen diese noch bis Ende 2021 anwenden. Diese Obergrenzen sollen laut Bundeslandwirtschaftsminister

Christian Schmidt (CSU) aber nur für Bioprodukte gelten, die in dem entsprechenden Land hergestellt worden sind. Waren aus Staaten wie Deutschland, die

keine speziellen Öko-Grenzwerte haben, könnten damit weiterhin europaweit verkauft werden.

Die Minister verständigten sich zudem darauf, die jährliche Kontrolle der Bio-Betriebe beizubehalten. Bei Be-

**Bioware:** Für sie soll es auch künftig keine spezifischen Grenzwerte geben.



PHOTO: SIEGFRIED STEINACH/VOLLER ERNST

trieben ohne Befunde soll die Kontrolldichte aber auf bis zu drei Jahre gestreckt werden dürfen.

Schmidt nannte den Kompromiss „einen guten Schritt nach vorne“. Die deutsche Seite habe sich mit ihren Forderungen „weitgehend“ durchgesetzt. So dürfe Bio nicht allein auf die Grenzwerte im Endprodukt reduziert werden. Die Bio-Erzeugung umfasse weiterhin die komplette Produktionskette.

Aus Sicht von Felix Prinz zu Löwenstein, Vorstandsvorsitzender beim Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), ist es dem Rat nicht

gelingen, für eine sinnvolle Weiterentwicklung des Bio-Rechts zu sorgen. Minister Schmidt habe jedoch zu einer Ratsposition beigetragen, die geeignet sei, dieses Ziel in den kommenden Verhandlungen schrittweise zu erreichen. Noch am Dienstagvormittag hatte Löwenstein gegenüber der Lebensmittel Zeitung gewarnt, Bio-Bauern dürften nicht für die Pestizidanwendung ihrer Nachbarn haftbar gemacht werden – so beispielsweise der Biowinzer, dessen Anbaugelände von konventionell bewirtschafteten Parzellen umgeben ist.

pk/gms/lz 25-15

**„Rat hat keine sinnvolle Weiterentwicklung des Bio-Rechts bewirkt“**

Felix Prinz zu Löwenstein, BÖLW

## Schmidt bessert GVO-Gesetzentwurf nach ✕

*Auch der Bund soll nun Anbauverbote aussprechen dürfen – Kritik nicht ausgeräumt*

*Bonn.* Auch die zweite Gesetzesvorlage des Bundeslandwirtschaftsministers zur Umsetzung der Brüsseler Opt-out-Regeln überzeugt die Kritiker nicht.

Christian Schmidt (CSU) kommt den Kritikern an seinem Entwurf zur Neufassung des Gentechnik-Gesetzes entgegen. Nachdem sein erster Vorschlag vom Februar auf Widerstand von SPD und Bundesländern gestoßen war, weil die Anbauverbote nicht auf Länder-, sondern auf Bundesebene ausgesprochen werden sollen, sieht die jetzige Vorlage die Möglichkeit eines Verbots auch durch den Bund vor.

Hierfür schlägt der Entwurf, der der Redaktion vorliegt, die Einrichtung eines „Anbauausschusses“ vor. Dieser soll für jede von der EU zugelassene gentechnisch veränderte Pflanze (GVO) die jeweiligen Gründe für ein Anbauverbot prüfen und eine Empfehlung abgeben, ob ein solches Verbot regional oder bundesweit ausgesprochen werden soll. Geplant ist, den Ausschuss beim Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) anzusiedeln und ihn mit Vertretern der Länder, der betroffenen Bundesressorts und Sachverständigen zu besetzen.

„Eine generelle Verordnung auf Bundesebene für Anbauverbote – basierend etwa auf dem Hinweis einer

Ablehnung durch die Bevölkerung oder auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung – ist rechtlich nicht möglich“, so ein BMEL-Sprecher. Ohne die Länder werde es nicht gehen.

Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) begrüßt, dass der Entwurf dem Bund eine Mitverantwortung zuweist. Allerdings berücksichtige das Ministerium die überregionalen Auswirkungen des GVO-Anbaus nach wie vor nur ungenügend. „Der Ausschuss ist angesichts der bestehenden Arbeitsgremien von Bund

und Ländern unnötig und würde allein schon durch die komplizierten Verfahren und Fristen eine rasche Verhängung bundesweiter Anbauverbote eher erschweren.“

**„Ohne die Bundesländer wird es nicht gehen“**

Bundeslandwirtschaftsministerium

Im Januar hatte das EU-Parlament einer Änderung der „Freisetzungsrichtlinie“ zugestimmt, mit der die Mitgliedsstaaten neue Möglichkeiten erhalten sollten, den GVO-Anbau national zu verbieten. EU-Staaten, die diese Möglichkeiten zum Ausstieg (Opt-out) nutzen wollen, müssen die Richtlinie national umsetzen.

*gms/lz 25-15*



# Veggie-Trend macht Juristen Appetit

Keine gesetzliche Regelung zu vegetarischen und veganen Produkten – Bundesländer erarbeiten Vorschlag – Verbände im Austausch

Frankfurt. Aufgrund des Booms vegetarischer und veganer Produkte im Lebensmittelhandel steigt der Bedarf, eine verbindliche Definition zu finden. Die Bundesländer wollen der Bundesregierung nun mit einem eigenen Entwurf Druck machen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) arbeitet an einer gesetzlichen Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“. „Die Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wurde am 10. Juni vom LAV-Vorsitzenden gebeten, eine Projektgruppe einzurichten, die in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebensmittelbuchkommission einen Vorschlag erarbeiten soll“, teilt ein Sprecher des LAV-Vorsitzenden auf LZ-Anfrage mit. Das Gremium soll bis zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) im Oktober einen Vorschlag erarbeiten. So haben es die Landesminister bei ihrer Sitzung im Mai in Osnabrück beschlossen.

Bislang gibt es weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften, die die Zusammensetzung veganer und vegetarischer Produkte festlegen. „Mit dem zunehmenden Aufkommen solcher Produkte wird das Fehlen einer gesetzlichen Definition zum Problem“, sagt Clemens Comans, Lebensmittelrechtsexperte der Kanzlei KWG Rechtsanwälte. „Der



Fleischlos: Eine klare Definition brächte Rechtssicherheit für Hersteller und Handel.

Markt zieht erkennbar an, der Wettbewerb wird schärfer. Daher werden Abgrenzungs- und Kennzeichnungsfragen sowie insbesondere Fragen der Produktionsbedingungen schon bald die Gerichte beschäftigen“, ist Comans überzeugt.

Auch der Vegetarierbund Deutschland (Vebu), der das V-Label zur Zertifizierung von veganen und vegetarischen Produkten in Deutschland verbietet, wünscht sich eine rechtsverbindliche Klarstellung: „Die fehlende Definition steht der weiteren Entwicklung des Angebots entgegen“, sagt Till Strecker vom Vebu der LZ. „Wir wünschen uns eine klare, einfache Regelung, da-

mit noch mehr Produkte für eine pflanzenorientierte Ernährung angeboten werden“, so der Sprecher der European Vegetarian Union (EVU).

An der sogenannten Schlyter-Definition, auf die sich das Europäische Parlament im Jahr 2010 einigte, hält die EVU nicht mehr fest. „Die darin enthaltene Formulierung ‚mit Hilfe von Tieren hergestellt‘ ist zu eng gefasst; sie würde zu einer künstlichen Verknappung des Angebots führen“, kritisiert Strecker. Selbst mit Lastesel transportierte Ware dürfte nach der Schlyter-Definition nicht mehr als „vegan“ bezeichnet werden. Das Beispiel verdeutlicht die Schwierigkeiten einer

begrifflichen Grenzziehung. „Ein Grundproblem ist, dass es sich um eine Negativdefinition handelt“, sagt Michael Tischler. „Ich habe noch keinen Entwurf gesehen, der den Anforderungen der Lebensmittelrechtler und der Industrie genügt“, so der Lebensmittelrechtsexperte.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) begrüßt den Vorstoß der Bundesländer. Zwar sei grundsätzlich eine Regelung auf europäischer Ebene notwendig, doch da die entsprechende LMIV-Vorgabe in der EU-Kommission keine Priorität genieße, müsse die Initiative von anderer Seite kommen. „Wir stehen im Austausch mit den Interessengruppen wie dem Vebu, um einen gangbaren Vorschlag zu erarbeiten“, sagt Peter Loosen, Leiter des Brüsseler BLL-Büros. Einem abgestimmten Entwurf könne sich die Kommission kaum verweigern. Dass die EVU die Schlyter-Definition nicht mehr unterstützt und pragmatisch gewillt ist, beispielsweise auch unbeabsichtigte Kreuzkontaminationen zu dulden, dürfte eine Einigung erleichtern.

Derweil erschließt sich Wettbewerbsjuristen ein neues Betätigungsfeld. Die Bezeichnung von fleischlosen Produkten mit Begriffen wie „Filet“, „Hähnchenschenkel“ oder „Bolognese“ kann zu komplexen Rechtsfragen führen, die Anwälte das Wasser im Mund zusammenlaufen lässt. *be/lz 26-15*

FOTO: HANNO BENDER